

**Amtliche Mitteilungen
Verkündungsblatt
34. Jahrgang, Nr. 59, 22.07.2013**

**Bachelor-Prüfungsordnung (BPO)
zum Erwerb des Hochschulgrads
Bachelor of Science gemäß § 66 Abs. 5 Satz 1 HG
an der Fachhochschule Dortmund
im Studienprogramm „IT- und Software-Systeme“**

Vom 18. Juli 2013

**Bachelor-Prüfungsordnung (BPO)
zum Erwerb des Hochschulgrads
Bachelor of Science gemäß § 66 Abs. 5 Satz 1 HG
an der Fachhochschule Dortmund
im Studienprogramm „IT- und Software-Systeme“**

Vom 18. Juli 2013

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung, Studienordnung
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Bachelorgrad
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn, Regelstudienzeit
- § 5 Aufbau und Umfang des Studiums
- § 6 Leistungspunktesystem
- § 7 Umfang und Gliederung der Bachelorprüfung
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüferin oder Prüfer und Beisitzerin oder Beisitzer, Prüfungstermine
- § 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Einstufungsprüfung
- § 12 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung von Noten
- § 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Kompensation
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Ordnungswidrigkeit

II. Prüfungselemente

- § 15 Ziel, Umfang, Form und Anzahl der Modulprüfungen
- § 16 Zulassung zu Modulprüfungen
- § 17 Durchführung von Modulprüfungen
- § 18 Modulprüfungen in Form von Klausurarbeiten oder projektbezogenen Arbeiten
- § 19 Modulprüfungen in Form von mündlichen Prüfungen
- § 20 Hausarbeiten und Referate als weitere Prüfungsformen

III. Bachelorarbeit und Kolloquium

- § 21 Bachelorarbeit
- § 22 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 23 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit
- § 24 Abgabe der Bachelorarbeit
- § 25 Kolloquium
- § 26 Bewertung der Bachelorarbeit und des zugehörigen Kolloquiums

IV. Ergebnis der Bachelorprüfung; Zusatzmodule

- § 27 Ergebnis der Bachelorprüfung
- § 28 Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement
- § 29 Zusatzmodule
- § 30 Bachelorurkunde

V. Schlussbestimmungen

- § 31 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 32 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 33 Widerspruchsverfahren
- § 34 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage 1: Katalog der Module

Anlage 2: Modulprüfungen (MP) und Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation Systeme (ECTS-Leistungspunkte); Zeitpunkte der Modulprüfungen

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Bachelor-Prüfungsordnung gilt für den Abschluss des Studiums IT- und Software-Systeme, auf welchen die IT-Center Dortmund GmbH im Rahmen einer Kooperation gemäß § 66 Abs. 5 Satz 1 HG vorbereitet hat. Sie regelt gemäß § 64 Abs. 2 HG die Bachelorprüfung in diesem Studienprogramm.

§ 2

Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Bachelorgrad

- (1) Das zum Bachelor-Abschluss führende Studienprogramm an der IT-Center Dortmund GmbH (§ 5) verfolgt unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) das Ziel der Berufsqualifizierung in der IT-Branche durch eine wissenschaftlich fundierte Ausbildung mit Schwerpunkt im Bereich der Softwaretechnik. Das Profil des Studienprogramms zeichnet sich dadurch aus, dass aus verschiedenen Fachdisziplinen praxisrelevante Inhalte gelehrt werden, die durch eine theoretische Fundierung ergänzt werden. Durch diese theoretische Fundierung wird eine breite Wissensbasis geschaffen, die über aktuelle Tendenzen und Produkte hinausgeht und somit ein lebenslanges Lernen ermöglicht. Um das theoretische Wissen nachhaltig zu verankern, wird die Möglichkeit gegeben, zeitnah in praktischen Gebieten der Informatik zu arbeiten und dies in Form von Seminar-, Projekt- und Studienarbeiten anzuwenden. Das Studienprogramm besteht - neben den Informatikanteilen aus der Softwaretechnik, die wahlweise in aktuellen Gebieten wie etwa Datenbanken, Netzwerktechnik und E-Commerce vertieft werden können - auch aus einer Reihe von außerfachlichen Gebieten, wie z. B. IT-Kostenplanung, und IT-Recht, in denen interdisziplinäre Zusammenhänge vermittelt werden. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten entwickeln und auf die Prüfung vorbereiten.
- (2) Die Bachelorprüfung (§ 7) bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben und befähigt sind, selbstständig zu arbeiten.
- (3) Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die Fachhochschule Dortmund den Grad "Bachelor of Science", abgekürzt "B.Sc.".

§ 3

Studienvoraussetzungen

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist der Nachweis

1. der Fachhochschulreife oder der allgemeinen Hochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife oder einer durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung oder einer durch Rechtsverordnung nach § 49 Abs. 6 HG geregelten weiteren Zugangsmöglichkeit;
2. eines Fördervertrages mit einem Partnerunternehmen, mit dem die ITC-Center Dortmund GmbH eine Rahmenvereinbarung über den betriebspraktischen Teil der dualen Hochschulausbildung abgeschlossen hat.

§ 4

Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienberatung

- (1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden. Eine Einschreibung an der Fachhochschule Dortmund findet nach Maßgabe der Einschreibungsordnung statt.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen 7 Semester.
- (3) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die IT Center Dortmund GmbH im Einvernehmen mit der Fachhochschule Dortmund. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen. Sie umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.
- (4) Die Studienfachberatung obliegt der IT Center Dortmund GmbH im Einvernehmen mit dem Fachbereich Informatik der Fachhochschule Dortmund. Sie unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung und der Studientechniken.
- (5) Die Inanspruchnahme der Studienberatung wird vor allem empfohlen
 - zu Beginn des Studiums;
 - bei Wechsel des Studienprogramms;
 - vor der Entscheidung für eine Vertiefung;
 - bei Nichtbestehen von Prüfungen;
 - bei einer Unterbrechung des Studiums;
 - vor Abbruch des Studiums.

§ 5

Aufbau und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Die Module haben einen Umfang, der 5 bis 15 Leistungspunkten entspricht.
- (2) Die erste Phase des Studiums (1. bis 4. Semester) ist dual, bestehend aus Studium und betriebspraktischen Teilen in den Förderunternehmen. Die zweite Phase des Studiums (5. bis 7. Semester) ist berufsbegleitend.
- (3) Das Studium umfasst insgesamt einen Zeitaufwand von 5.400 Stunden einschließlich der Zeit für die Bearbeitung der Bachelorarbeit. Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung ist das Studium so strukturiert, dass es in der Studienzeit gemäß § 4 Abs. 2 abgeschlossen werden und der Prüfling nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann.
- (4) Die Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule des Bachelor-Studienprogramms IT- und Software-Systeme ergeben sich aus **Anlage 1**. Die inhaltliche Ausprägung und Beschreibung der Module sowie der zugehörigen Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem jeweils gültigen Modulhandbuch des Studienprogramms IT- und Software-Systeme.
- (5) Die IT Center Dortmund GmbH stellt im Einvernehmen mit dem Fachbereich Informatik der Fachhochschule Dortmund für das Bachelor-Studienprogramm IT- und Software-Systeme einen Studienplan als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums auf.

§ 6

Leistungspunktesystem

- (1) Leistungspunkte werden für bestandene Prüfungen vergeben. Die Maßstäbe für die Zuordnung der Leistungspunkte entsprechen dabei dem ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System). Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 180 Leistungspunkte erworben werden.
- (2) Die Anzahl der Leistungspunkte bemisst sich nach dem Arbeitsaufwand für die jeweilige Prüfungsleistung. Zum Arbeitsaufwand zählen die Beteiligung an den Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung, der betriebspraktische Teil des Studiums sowie die Vorbereitung auf und die Teilnahme an den Prüfungen.
- (3) Als Arbeitsaufwand beträgt in den ersten beiden Studienjahren jeweils 1.500 Stunden, danach halbjährlich 500 Stunden. Ein Leistungspunkt entspricht dabei 25 Arbeitsstunden.

§ 7

Umfang und Gliederung der Bachelorprüfung

- (1) Das Studium wird mit der Bachelorprüfung abgeschlossen.
- (2) Die Bachelorprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und einer Bachelorarbeit mit dazugehörigem Kolloquium als abschließenden Prüfungsteil. Die Prüfungen finden zu dem in **Anlage 2** angegebenen Zeitpunkt statt.
- (3) Das Prüfungsverfahren ist so zu gestalten, dass das Studium einschließlich aller Prüfungsleistungen mit Ablauf des siebten Semesters mit Ablauf der Regelstudienzeit (vgl. § 4 Abs. 2) abgeschlossen werden kann. Dabei sind auch die gesetzlichen Mutterschutzfristen, die Fristen der Elternzeit sowie Ausfallzeiten durch die Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartner oder eines in gerade Linie Verwandten oder ersten Grad Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, zu berücksichtigen.

§ 8

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss „IT- und Software-Systeme“ zuständig. Die Verantwortung der Dekanin oder des Dekans gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 HG bleibt unberührt. Der Prüfungsausschuss ist ein Prüfungsorgan der Fachhochschule Dortmund.

Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden,
2. deren Stellvertreterin oder deren Stellvertreter oder dessen Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter,
3. zwei weiteren Lehrenden im Studiengang IT- und Software-Systeme, davon einer aus dem Kreis der Lehrbeauftragten aus der Wirtschaft,
4. einem Angehörigen der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 HG,
5. einer oder einem Studierenden des Studienprogramms „IT- und Software-Systeme.

Festangestellte der IT Center Dortmund GmbH dürfen keine Mitglieder des Prüfungsausschusses sein.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende, deren Stellvertreterin oder deren Stellvertreter oder dessen Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Satz 4 Nr. 3 bis 5 werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik gewählt; die Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Satz 4 Nr. 1 und 2 und ein Mitglied nach Satz 4 Nr. 3 müssen dem Kreis der hauptamtlich Lehrenden der Fachhochschule Dortmund angehören. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Satz 4 Nr. 1 bis 4 beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Mitglieder nach Satz 4 Nr. 5 ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten. Er berichtet ferner über die Verteilung der Noten im Bezug auf Modulprüfungen, die Bachelorarbeit mit dem zugehörigen Kolloquium und die Gesamtnote. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplans. Maßnahmen des Prüfungsausschusses zur Prüfungsorganisation bedürfen der Zustimmung der Dekanin oder des Dekans. Sie sollen im Benehmen mit der IT-Center Dortmund GmbH getroffen werden. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin oder deren Stellvertreter oder dessen Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Das Mitglied des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 Satz 4 Nr. 5 wirkt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüferinnen oder Prüfern sowie Beisitzerinnen oder Beisitzern, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder ihre eigene Prüfung betreffen, nimmt das Mitglied des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 Satz 4 Nr. 5 nicht teil.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungsleistungen zugegen zu sein. Ausgenommen ist das beratende Mitglied nach Absatz 1 Satz 4 Nr. 5, das sich im selben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen hat.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner Vorsitzenden oder seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG), insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 9

Prüferin oder Prüfer und Beisitzerin oder Beisitzer, Prüfungstermine

- (1) Für die Durchführung der Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer bestellt. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens einen entsprechenden Abschluss oder einen vergleichbaren anderen Fachhochschul- oder Hochschulabschluss abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studienabschnitt, auf den sich die Modulprüfung bezieht, eine einschlägige selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer zu bestellen, soll mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer in dem betreffenden Modul gelehrt haben. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzerin oder sachkundiger Beisitzer). Die Prüferinnen oder die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.
- (2) Für mündliche Modulprüfungen kann der Prüfling Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. Auf den Vorschlag des Prüflings ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtung möglichst gleichmäßig auf die Prüferinnen oder die Prüfer verteilt wird.
- (3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung erfolgen. Die Bekanntmachung erfolgt durch elektronischen oder schriftlichen Aushang.
- (4) Für die Prüferinnen oder die Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 8 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (5) In der dualen Phase des Studiums (1. bis 4. Semester) finden die Prüfungstermine in der Regel im Anschluss an die jeweilige Lehrveranstaltung statt. In der berufsbegleitenden Phase des Studiums (5. bis 7. Semester) besteht halbjährlich eine Prüfungsmöglichkeit.

§ 10

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen in dem gleichen Studienprogramm oder in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet. Fehlversuche werden hierbei berücksichtigt, sofern sie nicht aus einem Versäumnis einer Frist gemäß § 64 Abs. 3 Satz 2 HG resultieren. Gleiches gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Abkommens an ausländischen Partnerhochschulen erbracht worden sind.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen in verwandten oder vergleichbaren Studienprogrammen oder Studiengängen an der Fachhochschule Dortmund oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Fehlversuche werden hierbei berücksichtigt, sofern sie nicht aus einem Versäumen einer Frist gemäß § 64 Abs. 3 Satz 2 HG resultieren.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studienprogrammen oder anderen Studiengängen an der Fachhochschule Dortmund oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Fehlversuche werden hierbei nicht berücksichtigt.

- (4) Studien- und Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Auf Antrag können auch sonstige gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.
- (5) Gleichwertigkeit gemäß Absatz 2 bis 4 ist festzustellen, wenn Leistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienprogramms IT- und Software-Systeme der Fachhochschule Dortmund im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten. Zu berücksichtigen sind auch Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften. Bei Zweifeln kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (6) Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht nach Absatz 2 bis 5 gleichwertig sind, jedoch in Deutschland oder in einem Staat erbracht wurden, der ebenfalls das „Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ (Lissabonner Anerkennungskonvention vom 11.4.1997) ratifiziert hat, werden auf Grundlage der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Antrag auch dann angerechnet, wenn kein wesentlicher Unterschied zu den Studien- und Prüfungsleistungen des Studienprogramms IT- und Software-Systeme festgestellt wird. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Stellt die Fachhochschule Dortmund fest, dass ein wesentlicher Unterschied der Prüfungs- und Studienleistungen besteht, begründet sie dies inhaltlich gegenüber der Antragstellerin oder dem Antragsteller.
- (7) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen und Prüfungsleistungen nach näherer Bestimmung des § 9 Abs. 2 angerechnet. Die Anrechnung erfolgt von Amts wegen.
- (8) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 7 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit oder über die Wesentlichkeit von Unterschieden sind zuständige Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören. Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (9) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Wurden Leistungen an einer anderen Hochschule und/oder in einem anderen Studiengang nur mit dem Vermerk „bestanden“ bewertet, so wird dieser Vermerk nicht durch eine Note ersetzt. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

§ 11

Einstufungsprüfung

- (1) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber mit einer Studienvoraussetzung gemäß § 3, die Kenntnisse und Fähigkeiten, die für ein erfolgreiches Studium erforderlich sind, auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung aufgrund von § 49 Abs. 11 HG berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis der Prüfung entsprechenden Abschnitt des

Studienprogramms aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.

- (2) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können die dort nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise angerechnet werden. Eine Anrechnung auf Prüfungsleistungen von Modulprüfungen, die nach **Anlage 2** zum Ende des letzten oder vorletzten Semesters stattfinden sollen, ist in der Regel ausgeschlossen. Über die Anrechnung wird eine Bescheinigung erteilt.
- (3) Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung regelt die Einstellungsprüfungsordnung der Fachhochschule Dortmund in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12

Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung von Noten

- (1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu bewerten. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Sie können durch „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ beurteilt werden, soweit dies gemäß **Anlage 2** vorgesehen ist.
- (2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Noten verwendet werden; die Noten „0,7“, „4,3“, „4,7“ und „5,3“ sind ausgeschlossen.

- (3) Sind für eine Prüfung mehrere Prüferinnen oder Prüfer bestellt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Bewertung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (4) Wird eine Note aus dem arithmetischen Mittel von gewichteten oder ungewichteten Einzelnoten berechnet, wird beim Ergebnis der Mittelwertbildung nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dabei lautet die Bewertung der so ermittelten Note bei einem Mittel

bis 1,5	die Note	"sehr gut",
über 1,5 bis 2,5	die Note	"gut",
über 2,5 bis 3,5	die Note	"befriedigend",
über 3,5 bis 4,0	die Note	"ausreichend",
über 4,0	die Note	"nicht ausreichend".

§ 13**Wiederholung von Prüfungsleistungen, Kompensation**

- (1) Die Bachelorprüfung kann jeweils in den Teilen, in denen sie nicht bestanden ist oder als bestanden gilt, wiederholt werden.
- (2) Modulprüfungen dürfen zweimal wiederholt werden. In der Phase des dualen Studiums (1. bis 4. Semester) finden die Wiederholungsprüfungen in der Regel vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters statt; im späteren Studium (berufsbegleitende Phase) werden Wiederholungsprüfungen halbjährlich angeboten.
- (3) Wurde eine Modulprüfung auch in der Wiederholung nicht bestanden, so kann diese in der Regel innerhalb von zwei bis sechs Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ein zweites Mal wiederholt werden.
- (4) Die zweite Wiederholungsprüfung nach Absatz 3 wird als mündliche Prüfung durchgeführt. Von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses werden zwei Prüferinnen oder Prüfer benannt, wobei in der Regel der oder die fachlich zuständige Lehrende beteiligt wird.
- (5) Diese zweiten Wiederholungsprüfungen sind nicht öffentlich.
- (6) Die Bachelorarbeit und das zugehörige Kolloquium dürfen jeweils einmal wiederholt werden.
- (7) Eine Wiederholung bestandener Teile der Bachelor-Prüfung ist unzulässig.
- (8) Ist ein Wahlpflichtmodul endgültig mit "nicht ausreichend" bewertet, so kann dies durch Bestehen einer anderen wählbaren Wahlpflichtmoduls kompensiert werden. Diese Kompensation ist nur ein Mal möglich.
- (9) Kann der Prüfling zu einer nach **Anlage 2** vorgesehenen Prüfung endgültig nicht mehr zugelassen werden oder hat er eine nach **Anlage 2** vorgesehene Prüfung unter Berücksichtigung von Absatz 8 (Kompensation) endgültig nicht bestanden, erfolgt eine Exmatrikulation.

§ 14**Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Ordnungswidrigkeit**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling
 - a) zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder
 - b) nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder
 - c) die gestellte Prüfungsaufgabe nicht bearbeitet oder aus der Art der Bearbeitung offenkundig hervorgeht, dass ein ernsthafter Wille zur Lösung der gestellten Aufgabe gefehlt hat oder
 - d) eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes über die Prüfungsunfähigkeit verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Prüfling dies schriftlich mitgeteilt.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Täuschungsversuch

ist von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der Aufsichtführenden oder dem Aufsichtführenden aktenkundig zu machen. Im Falle eines schwerwiegenden Täuschungsversuchs oder einem wiederholten Verstoß nach Satz 1 kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen.

- (4) Zusätzlich kann ein Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 63 Abs. 5 HG eingeleitet werden. Hiervon kann bei leichten Verstößen abgesehen werden. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuchs, kann der Prüfling exmatrikuliert werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist der Kanzler der Fachhochschule Dortmund.
- (5) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der Aufsichtführenden oder dem Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (6) Der Prüfling kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Prüfungselemente

§ 15

Ziel, Umfang, Form und Anzahl der Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung ist eine Prüfungsleistung in einem gemäß **Anlage 1** vorgesehenen Pflicht- oder Wahlpflichtmodul. In der Modulprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling Inhalt und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden kann.

Prüfungen finden jeweils zu dem Zeitpunkt statt, an dem die Lehrveranstaltungen, auf die sie sich beziehen, abgeschlossen sind. Der Prüfungsausschuss legt in der Regel mindestens einen Monat vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform und die zeitliche Dauer der Prüfung im Benehmen mit den Prüfern für alle Prüflinge der jeweiligen Modulprüfung einheitlich und verbindlich fest. Inhaltliche Anforderungen der Prüfungen ergeben sich aus der Beschreibung der Module im Modulhandbuch.

- (2) Eine Modulprüfung besteht in einer schriftlichen Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von höchstens vier Zeitstunden oder in einer mündlichen Prüfung von höchstens fünfundvierzig Minuten Dauer oder einer projektbezogenen Jahresarbeit bzw. zwei Semesterarbeiten und deren Präsentation mit einer mündlichen Prüfung von etwa dreißig Minuten Dauer. Die projektbezogene Arbeit muss erbracht sein, um zur mündlichen Prüfung zugelassen zu werden. Umfasst ein Modul mehrere Prüfungen, darf die zeitliche Dauer aller Prüfungen die in Satz 1 genannten maximalen Zeitdauern nicht überschreiten.
- (3) Prüfungsleistungen in einer Modulprüfung können nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 durch gleichwertige Leistungen in einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG ersetzt werden.

- (4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet oder mit „bestanden“ beurteilt worden ist. Damit sind auch die in **Anlage 2** ausgewiesenen Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-Leistungspunkte) erworben.
- (5) Besteht eine Modulprüfung auch aus semesterbegleitenden Prüfungsleistungen dürfen diese höchstens zu einem Drittel in die Berechnung der Note der Modulprüfung eingehen. Die semesterbegleitende Prüfungsleistungen sind jedoch nur bei einem der beiden Prüfungstermine des semesterabschließenden Teils einer Modulprüfung anrechenbar, die unmittelbar auf die Erbringung der semesterbegleitenden Prüfungsleistungen folgen.
- (6) Legt der Prüfling mehr als die vorgeschriebene Anzahl von Prüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen ab, so zählen die am besten bewerteten Prüfungen für die Modulnote, es sei denn, der Prüfling benennt schriftlich, spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zum Kolloquium, gegenüber dem Prüfungsausschuss eine andere Reihenfolge. Die nicht berücksichtigten Prüfungen können entsprechend § 29 im Zeugnis ausgewiesen werden.

§ 16

Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Zu einer Modulprüfung kann zugelassen werden, wer in das Studienprogramm IT- und Software-Systeme aufgenommen ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag kann für mehrere Modulprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese Modulprüfungen innerhalb desselben Prüfungszeitraumes oder die dafür vorgesehenen Prüfungstermine spätestens zu Beginn des folgenden Semesters stattfinden sollen.
- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannte Zulassungsvoraussetzung;
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine entsprechende Prüfung oder die Bachelorprüfung in einem Bachelorstudienprogramm bzw. in einem Bachelorstudiengang IT- und Software-Systeme oder in einem verwandten oder vergleichbaren Bachelorstudienprogramm oder Bachelorstudiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat;
 3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern widersprochen wird.Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.
- (4) Über die Zulassung entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über die Zulassung wird in der Regel zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang.

- (5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt worden sind oder
 - c) der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes
 - eine entsprechende Prüfung in einem Bachelorstudienprogramm IT- und Software-Systeme oder in einem Bachelorstudiengang IT- und Software-Systeme oder in einem verwandten oder vergleichbaren Bachelorstudienprogramm oder Bachelorstudiengang oder
 - die Bachelorprüfung in einem Bachelorstudienprogramm bzw. in einem Bachelorstudiengang IT- und Software-Systeme endgültig nicht bestanden hat.
- (6) Prüflinge können sich bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Versuche schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von Modulprüfungen abmelden.
- (7) Die Verpflichtung zur Teilnahme an den Veranstaltungen eines Moduls als Zulassungsvoraussetzung zu Modulprüfungen ist in der „Zusatzvereinbarung zur Übernahme der Studiengebühr“ zum Studienvertrag der Studierenden mit der IT-Center Dortmund GmbH geregelt.

§ 17

Durchführung von Modulprüfungen

- (1) Modulprüfungen finden in der Regel am Ende der Vorlesungszeit des laufenden Semesters statt. Der jeweilige Prüfungstermin wird dem Prüfling rechtzeitig, in der Regel zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.
- (2) Der Prüfling hat sich auf Verlangen der Prüferin oder des Prüfers oder der Aufsichtführenden mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.
- (3) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Sie oder er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Menschen mit Behinderung nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern.
- (4) Für alle Prüfungsleistungen, die ohne Aufsicht erbracht werden, insbesondere für Abschlussarbeiten, Projektarbeiten, schriftliche Ausarbeitungen von Referaten und schriftliche Hausarbeiten, wird eine Versicherung abgenommen, dass die Prüfungsleistung vom Prüfling selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 18**Modulprüfungen in Form von Klausurarbeiten oder projektbezogenen Arbeiten**

- (1) In den Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Probleme aus dem jeweiligen Prüfungsfach mit geläufigen Methoden seiner Fachrichtung erkennen und zu einer Lösung finden kann.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel werden dem Prüfling rechtzeitig vor der Prüfung durch Aushang bekannt gegeben.
- (3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von nur einer Prüferin oder einem Prüfer gestellt.
- (4) In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Prüfungsfach mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüferinnen und Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jede Prüferin oder jeder Prüfer die gesamte Klausurarbeit. Abweichend davon kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachgebiets bestimmen, dass die Prüferin oder der Prüfer nur den Teil der Klausurarbeit Punkte vergibt, der ihrem oder seinem Fachgebiet entspricht. Im Fall der Sätze 2 und 3 wird die Note anhand der erreichten Anzahl von Punkten von den Prüferinnen und Prüfern gemeinsam festgelegt.
- (5) Eine Klausurarbeit ist in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Klausurarbeiten, bei deren Nichtbestehen – abgesehen von der Möglichkeit einer Kompensation von Prüfungsleistungen gemäß § 13 Abs. 7 – ein Modul endgültig nicht bestanden wäre, sind von zwei Prüferinnen oder einer Prüferin und einem Prüfer oder zwei Prüfern zu bewerten. Im Falle des Satzes 2 ergibt sich die Note der Klausurarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (6) Die Bewertung der Klausurarbeiten ist dem Prüfling so rechtzeitig bekannt zu geben, dass zur Vorbereitung auf eine eventuelle Wiederholungsprüfung eine Vorbereitungszeit von mindestens drei Wochen gegeben ist.
- (7) Die Absätze 1 und 3 gelten für die projektbezogenen Arbeiten entsprechend. Jede projektbezogene Arbeit ist von einer Prüferin oder einem Prüfer gemäß § 12 Abs. 1 zu bewerten. Die im Rahmen der Präsentation durchzuführende mündliche Prüfung wird von der Prüferin oder dem Prüfer unter Beteiligung einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 19) abgenommen und bewertet, die oder der auch die projektbezogene Arbeit bewertet. Die Bewertung der projektbezogenen Arbeiten ist dem Prüfling unmittelbar im Anschluss an die darauf bezogene mündliche Prüfung bekannt zu geben.

§ 19**Modulprüfungen in Form von mündlichen Prüfungen**

- (1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 9 Abs. 1 Satz 3) oder vor mehreren Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Prüfling in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einer Prüferin oder einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note hat der Prüfer den Beisitzer oder die anderen Prüferinnen oder Prüfer zu hören. Ein Fragerecht steht der Beisitzerin oder dem Beisitzer nicht zu. In fachlich begründeten Fällen kann die Prüfung von mehreren Prüfern abgenommen werden. Dabei prüft jeder Prüfer nur den dem jeweiligen Fachgebiet entsprechenden

Anteil des Prüfungsfachs. In diesem Fall legen sie die Gewichtung der Anteile vor Beginn der Prüfung gemeinsam fest; für die Bewertung und das Bestehen der Modulprüfung gilt in diesem Fall § 18 Abs. 4 Satz 4 entsprechend. Mündliche Prüfungen, bei deren Nichtbestehen – abgesehen von der Möglichkeit der Kompensation von Prüfungsleistungen gemäß § 13 Abs. 7 – ein Modul endgültig nicht bestanden wäre, sind von zwei Prüferinnen bzw. einer Prüferin und einem Prüfer bzw. zwei Prüfern zu bewerten. Im Falle der Benotung ergibt sich die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind von der Beisitzerin oder dem Beisitzer in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Satz 1 gilt nicht für die zweite Wiederholung von mündlichen Prüfungen (vgl. § 13 Abs. 4). Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 20

Hausarbeiten und Referate als weitere Prüfungsformen

- (1) Als weitere Prüfungsformen für eine Modulprüfung können Hausarbeiten und Referate vorgesehen werden. § 15 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Die weiteren Prüfungsformen gemäß Absatz 1 können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen (bei Hausarbeiten) oder anderen objektiven Kriterien (bei Hausarbeiten und Referaten), die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.
- (3) Eine Hausarbeit dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabe nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig in schriftlicher Form zu bearbeiten. Das Thema und der Umfang (wie Seitenzahl des Textteils) der Hausarbeit wird vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer zu Beginn des Semesters festgelegt. Hausarbeiten werden von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Die Note für die Hausarbeit ist dem Prüfling spätestens drei Wochen nach Abgabe der Hausarbeit bekannt zu geben.
- (4) Ein Referat (Vortrag auf der Basis einer schriftlichen Ausarbeitung) dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabe nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig in schriftlicher Form zu bearbeiten und zu präsentieren. Das Thema, der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung und die Dauer des mündlichen Beitrags wird vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer zu Beginn des Semesters festgelegt. Die für die Benotung des Referates maßgeblichen Tatsachen sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note für das Referat ist dem Prüfling spätestens zwei Wochen nach dem Referat bekannt zu geben.

- (5) Hausarbeiten und Referate, bei deren Nichtbestehen – abgesehen von der Möglichkeit der Kompensation von Prüfungsleistungen gemäß § 13 Absatz 7 – ein Modul endgültig nicht bestanden wäre, sind von zwei Prüferinnen oder einer Prüferin und einem Prüfer oder zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

III. Bachelorarbeit und Kolloquium

§ 21

Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung, die nach den Kriterien wissenschaftlichen Arbeitens aufgebaut sein muss. Sie soll dokumentieren, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelorarbeit wird von einem gemäß § 9 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferin oder Prüfer ausgegeben und betreut. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch eine Lehrbeauftragte oder einen Lehrbeauftragten gemäß § 9 Abs. 1 zur Betreuerin oder zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Bachelorarbeit nicht durch eine fachlich zuständige hauptamtliche Lehrende oder einen fachlich zuständigen hauptamtlich Lehrenden betreut werden kann. Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend begleitet werden kann. Für die Themenstellung der Bachelorarbeit hat der Prüfling ein Vorschlagsrecht.
- (3) Auf Antrag sorgt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass Studierende rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhalten.
- (4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen oder des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 22

Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer
1. die Zulassungsvoraussetzungen für Modulprüfungen gemäß § 16 Abs. 1 erfüllt;
 2. alle Modulprüfungen gemäß **Anlage 2** bis auf die des 7. Semesters bestanden hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine Bachelor- oder eine Diplomarbeit oder die Bachelor- oder Diplomprüfung in einem Studienprogramm bzw. in einem Studiengang IT- und Software-Systeme nicht oder endgültig nicht bestanden hat.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche Prüferin oder welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist.

- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (4) Über die Zulassung entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
 3. im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Studienprogramm bzw. in einem Studiengang IT- und Software-Systeme eine entsprechende Bachelor- oder eine Diplomarbeit des Prüflings unter Berücksichtigung der Wiederholungsmöglichkeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder der Prüfling die Bachelor- oder Diplomprüfung endgültig nicht bestanden hat.

Dem Prüfling wird die Zulassung elektronisch oder schriftlich bestätigt.

§ 23

Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

- (1) Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer der Bachelorarbeit (§ 21 Abs. 2) gestellt. Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem der Prüfling das Thema bekannt gegeben wird; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe der Bachelorarbeit bis zur Abgabe) beträgt höchstens vier Monate. Die Bearbeitungszeit wird von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Betreuers der Bachelorarbeit festgesetzt. Sie wird dem Prüfling bei der Ausgabe des Themas schriftlich mitgeteilt. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten schriftlichen Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise einmalig um bis zu vier Wochen verlängern. Die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelorarbeit soll zu dem Antrag gehört werden. Des Weiteren kann bei nachgewiesener Erkrankung während der Bearbeitungszeit von der Frist zur Abgabe der Bachelorarbeit abgewichen werden.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 13 Abs. 7 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

- (4) Im Fall einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder chronischen Erkrankung des Prüflings findet § 17 Abs. 3 entsprechende Anwendung.
- (5) Die Bachelorarbeit soll unbeschadet von Abweichungen aufgrund der Besonderheit der Aufgabenstellung einen Umfang von 80 Seiten nicht übersteigen.

§ 24

Abgabe der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm hierfür benannten Stelle in zweifacher Ausfertigung abzuliefern. Die Volltexte der Onlinequellen, die in der Arbeit genutzt wurden, sowie der Text der Arbeit selbst und die eventuell erstellte Software sind gespeichert auf einem gängigen Speichermedium gemeinsam mit der gedruckten Fassung der Arbeit abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 14 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.
- (3) Um die Kompetenz der Studierenden zu fördern, ihre Arbeiten zu reflektieren, muss eine Kurzzusammenfassung der wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der Bachelorarbeit erstellt werden. Die Kurzzusammenfassung (Abstract) soll den Umfang einer DIN-A4-Seite möglichst nicht überschreiten und den Arbeitsweg und das Ergebnis in Kurzfassung darlegen. Es muss in deutscher oder in englischer Sprache zusammen mit der Bachelorarbeit vorgelegt werden.

§ 25

Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Bachelorarbeit. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Bachelorarbeit, ihre fachlichen und methodischen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Bachelorarbeit mit dem Prüfling erörtert werden.
- (2) Zum Kolloquium kann der Prüfling nur zugelassen werden, wenn
 1. die in § 22 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit nachgewiesen sind;
 2. alle Modulprüfungen bestanden sind;
 3. nicht nach dem Ergebnis der Bachelorarbeit feststeht, dass auch bei der Durchführung des Kolloquiums die Bachelorarbeit mit dem zugehörigen Kolloquium als "nicht ausreichend" bewertet werden muss.

- (3) Der Antrag auf Zulassung ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen. Ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung des Kolloquiums abzugeben sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern widersprochen wird. Der Prüfling kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Bachelorarbeit (§ 22 Abs. 2) beantragen; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 22 Abs. 4 entsprechend.
- (4) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt, in der der Prüfling zu Inhalt und Ergebnissen der Bachelorarbeit mündlich eine geschlossene Darstellung zu geben hat, für die alle in Vorträgen üblichen Mittel eingesetzt werden können. Das Kolloquium wird von den für die Bachelorarbeit bestimmten Prüferinnen und Prüfern gemeinsam abgenommen, sofern nicht gemäß § 26 Abs. 2 Satz 6 vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt wurde.
- (5) Das Kolloquium dauert etwa dreißig Minuten. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im Übrigen die für mündliche Modulprüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, wobei der zweiten Prüferin oder dem zweiten Prüfer jedoch ebenfalls ein Fragerecht eingeräumt wird. Die Bewertung der Prüfungsleistung ist in § 27 geregelt.

§ 26

Bewertung der Bachelorarbeit und des zugehörigen Kolloquiums

- (1) Die Bachelorarbeit und das Kolloquium werden als eine zusammengehörige Prüfungsleistung bewertet.
- (2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen oder einer Prüferin und einem Prüfer oder zwei Prüfern zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; im Fall des § 21 Abs. 2 Satz 2 (Lehrbeauftragte oder Lehrbeauftragter) muss die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer eine Professorin oder ein Professor sein.

Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüferinnen oder die Prüfer wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann mit „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen. Dem Prüfling wird spätestens acht Wochen nach der Abgabe der Bachelorarbeit mitgeteilt, ob sie bestanden ist. Für die Bachelorarbeit mit dem zugehörigen Kolloquium werden Leistungspunkte gemäß **Anlage 2** vergeben.

- (3) Findet gemäß § 25 Abs. 2 Nr. 3 ein Kolloquium nicht statt, gilt die Bachelorarbeit mit dem zugehörigen Kolloquium als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

IV. Ergebnis der Bachelorprüfung, Zusatzmodule

§ 27

Ergebnis der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß **Anlage 2** vorgeschriebenen Modulprüfungen und die Bachelorarbeit mit dem zugehörigen Kolloquium jeweils mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet oder mit „bestanden“ beurteilt worden sind.
- (2) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig mit „nicht ausreichend“ (über 4,0) bewertet oder mit „nicht bestanden“ beurteilt worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt und keine Kompensation nach § 13 Abs. 7 möglich ist. Über die nicht bestandene Prüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach dem Abbruch des Studiums ein Zeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen aus.

§ 28

Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement

- (1) Hat der Prüfling die Prüfung bestanden, erhält er über die Ergebnisse unverzüglich ein Zeugnis, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Kolloquium. Das Zeugnis enthält Angaben zum Studienprogramm, die Namen der Module und deren Noten, das Thema und die Note der Bachelorarbeit mit dem zugehörigen Kolloquium sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Im Zeugnis werden ferner die erworbenen Leistungspunkte aufgeführt. Prüfungsleistungen nach Satz 2, die an einer Hochschule erbracht und nach § 10 angerechnet worden sind, sind im Zeugnis kenntlich zu machen.
- (2) Die Gesamtnote der Prüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der in Absatz 1 genannten Einzelnoten gemäß § 12 Abs. 4 gebildet. Die Notengewichte ergeben sich aus den jeweils zugeordneten Leistungspunkten.
- (3) Soweit die Voraussetzungen nach den allgemeinen Rahmenrichtlinien der Fachhochschule Dortmund gegeben sind, wird neben der Gesamtnote nach dem deutschen Notensystem auch die Gesamtnote aufgrund der ECTS-Bewertungsskala (ECTS Grade) ermittelt und im Zeugnis gemäß Absatz 1 und im Diploma Supplement gemäß Absatz 5 ausgewiesen. Für die Bestimmung des ECTS Grade sind zuzuordnen:
 - dem Grade A die 10% Prüfungsbesten,
 - dem Grade B die folgenden 25%,
 - dem Grade C die folgenden 30%,
 - dem Grade D die folgenden 25%,
 - dem Grade E die verbleibenden 10%.
- (4) Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Kolloquiums.
- (5) Zusätzlich wird in englischer Sprache ein Diploma Supplement mit dem Datum des Zeugnisses ausgestellt. Das Diploma Supplement enthält ergänzende Informationen über das Studium, die mit dem Abschluss erworbenen Qualifikationen sowie die verleihende Hochschule und wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 29 Zusatzmodule

Der Prüfling kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Modulprüfung unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis dieser Modulprüfungen wird auf Antrag des Prüflings in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 30 Bachelorurkunde

- (1) Aufgrund der bestandenen Prüfung erhält der Prüfling eine Urkunde. Darin wird die Verleihung des Grades gemäß § 2 Abs. 3 beurkundet.
- (2) Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses (§ 28 Abs. 4). Die Urkunde wird vom Rektor der Fachhochschule Dortmund unterschrieben und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

V. Schlussbestimmungen

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferin oder der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die Person, in deren Gegenwart die Einsichtnahme durchgeführt wird.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung beziehen, wird dem Prüfling auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses nach § 28 Abs. 1 oder des Zeugnisses nach § 27 Abs. 2 Satz 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Teilnahme an einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses nach § 28 Abs. 1 oder des Zeugnisses nach § 27 Abs. 2 Satz 3 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Teilnahme vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Das unrichtige Zeugnis nach § 28 Abs. 1 oder das Zeugnis nach § 27 Abs. 2 Satz 3 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses nach § 28 Abs. 1 oder des Zeugnisses nach § 27 Abs. 2 Satz 3 ausgeschlossen.

§ 33

Widerspruchsverfahren

Über einen Widerspruch gemäß § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung entscheidet der Prüfungsausschuss, bei Angriffen gegen die Beurteilung einer Prüfungsleistung auf Grundlage einer einzuholenden Stellungnahme der an der Beurteilung beteiligt gewesenen Personen.

§ 34

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. September 2013 in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2013/14 ihr Studium im Studienprogramm IT- und Software-Systeme an der IT Center Dortmund GmbH aufnehmen.
- (3) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Informatik vom 01.07.2013 sowie des Rektorats vom 17.07.2013.

Dortmund, den 18. Juli 2013

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

Der Dekan
des Fachbereichs Informatik
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Schwick

Prof. Dr. Stark

Anlage 1: Katalog der Module

Übersicht Pflichtmodule	
MP 01 1	Internetbasierte Anwendungen
MP 01 2	Algorithmen & Datenstrukturen
MP 02 1	Grundlagen OO-Programmiersprachen/JAVA
MP 02 2	Fortgeschrittene Konzepte JAVA
MP 04 1	Rechnerstrukturen
MP 04 2	Betriebssysteme
MP 05 1	Web-Engineering
MP 05 2	Objektorientierte Softwaremodellierung
MP 05 3	Softwarearchitektur und Design
MP 07 1	Datenbankgrundlagen
MP 07 2	Rechnernetze
MP 08 1	Mathematik für Informatiker 1
MP 08 2	Mathematik für Informatiker 2
MP 09 1	Statistik
MP 10 1	Automaten und Formale Sprachen
MP 11 1	IT-Sicherheit
MP 14 1	Grundlagen betriebswirtschaftlicher Entscheidungstatbestände
MP 14 2	Grundlagen der Unternehmensführung
MP 15 1	IT-Kostenplanung
MP 18 1	Praktikum in der Industrie 1
MP 18 2	Praktikum in der Industrie 2
MP 18 3	Praktikum in der Industrie 3
MP 19 1	Seminar
MP 20 1	Bachelorarbeit (incl. Kolloquium)

Übersicht Wahlpflichtbereiche / Wahlpflichtmodule	
	Fortgeschrittene Programmiertechnik (Wahlpflichtbereich 1)
MP 03 1	Wahlpflichtmodul
MP 03 1a	Ausgewählte Aspekte der Programmiertechnik ¹⁾
MP 03 2b	Moderne Programmierkonzepte ¹⁾
	Softwaresysteme (Wahlpflichtbereich 2)
MP 06 1	Wahlpflichtmodul
MP 06 1a	Componentware ²⁾
MP 06 1b	Standardsoftware ²⁾
	Vertiefung A (X: D=Datenbanken, I=Internet-Anwendungen, N=Netzwerktechnik) (Wahlpflichtbereich 3)
MP 12 X 1	Vertiefung A1
MP 12 X 2	Vertiefung A2
MP 12 X 3	Wahlpflichtmodul
MP 12 X 3a	Vertiefung A3
MP 12 X 3b	Vertiefung A4
	Vertiefung B (X: M=Medieninformatik, S=Softwaretechnik) (Wahlpflichtbereich 4)
MP 13 X 1	Vertiefung B1
MP 13 X 2	Vertiefung B2
	Außerfachliche Grundlagen (Wahlpflichtbereich 5)
MP 16 1	Arbeits-, Lern- und Präsentationstechnik 1
MP 16 2	Englisch 1
MP 16 3	Wahlpflichtmodul
MP 16 3a	Arbeits-, Lern- und Präsentationstechnik 2
MP 16 3b	Englisch 2
	Außerfachliche Ergänzungen (Wahlpflichtbereich 6)
MP 17 1	Wahlpflichtmodul
MP 17 1a	Aspekte des DV-Rechts
MP 17 1b	Neue Arbeits- und Organisationsformen
MP 17 1c	Projektmanagement

Anlage 2 : Modulprüfungen (MP) und Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS – Leistungspunkte / CP - Credit Points); Zeitpunkte der Modulprüfungen

Studiengang "IT- und Softwaresysteme"																
Modul-Nr.	Themenbereich / Modulbezeichnung	CP	S1		S2		S3		S4		S5		S6		S7	
			SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP
	Grundlagen der Informatik	10														
MP 01 1	Internetbasierte Anwendungen		4	5												
MP 01 2	Algorithmen & Datenstrukturen				4	5										
	Programmierung	10														
MP 02 1	Grundlagen OO-Programmiersprachen/JAVA		4	5												
MP 02 2	Fortgeschrittene Konzepte JAVA				4	5										
	Fortgeschrittene Programmierertechnik (Wahlpflichtbereich 1)	5														
MP 03 1	Wahlpflichtmodul												2	5		
MP 03 1a	Ausgewählte Aspekte der Programmierertechnik ¹⁾															
MP 03 2b	Moderne Programmierkonzepte ¹⁾															
	Rechnerstrukturen und Betriebssysteme	10														
MP 04 1	Rechnerstrukturen		4	5												
MP 04 2	Betriebssysteme				4	5										
	Softwaretechnik	15														
MP 05 1	Web-Engineering						4	5								
MP 05 2	Objektorientierte Softwaremodellierung						4	5								
MP 05 3	Softwarearchitektur und Design								4	5						
	Softwaresysteme (Wahlpflichtbereich 2)															
MP 06 1	Wahlpflichtmodul	5							4	5						
MP 06 1a	Componentware ²⁾															
MP 06 1b	Standardssoftware ²⁾															
	IT-Systeme	10														
MP 07 1	Datenbankgrundlagen						4	5								
MP 07 2	Rechnernetze						4	5								
	Formale Grundlagen A	10														
MP 08 1	Mathematik für Informatiker 1		4	5												
MP 08 2	Mathematik für Informatiker 2				4	5										
	Formale Grundlagen B	5														
MP 09 1	Statistik												2	5		
	Theoretische Informatik	5														
MP 10 1	Automaten und Formale Sprachen												2	5		
	IT-Sicherheit	5														
MP 11 1	IT-Sicherheit										2	5				
	Vertiefung A (X: D=Datenbanken, I=Internet-Anwendungen, N=Netzwerktechnik) (Wahlpflichtbereich 3)	15														
MP 12 X 1	Vertiefung A1						4	5								
MP 12 X 2	Vertiefung A2								4	5						
MP 12 X 3	Wahlpflichtmodul								4	5						
MP 12 X 3a	Vertiefung A3 ³⁾															
MP 12 X 3b	Vertiefung A4 ³⁾															
	Vertiefung B (X: M=Medieninformatik, S=Softwaretechnik) (Wahlpflichtbereich 4)	10														
MP 13 X 1	Vertiefung B1										2	5				
MP 13 X 2	Vertiefung B2												2	5		
	BWL A	7,5														
MP 14 1	Grundlagen betriebswirtschaftlicher Entscheidungstatbestände		4	5,0												
MP 14 2	Grundlagen der Unternehmensführung				2	2,5										
	BWL B	5														
MP 15 1	IT-Kostenplanung										2	5				
	Außerfachliche Grundlagen (Wahlpflichtbereich 5)	7,5														
MP 16 1	Arbeits-, Lern- und Präsentationstechnik 1		2	2,5												
MP 16 2	Englisch 1		2	2,5												
MP 16 3	Wahlpflichtmodul				2	2,5										
MP 16 3a	Arbeits-, Lern- und Präsentationstechnik 2 ⁴⁾															
MP 16 3b	Englisch 2 ⁴⁾															
	Außerfachliche Ergänzungen (Wahlpflichtbereich 6)	5														
MP 17 1	Wahlpflichtmodul										2,0	5				
MP 17 1a	Aspekte des DV-Rechts ⁵⁾															
MP 17 1b	Neue Arbeits- und Organisationsformen ⁵⁾															
MP 17 1c	Projektmanagement ⁵⁾															
	Praktikum in der Industrie	20														
MP 18 1	Praktikum in der Industrie 1				0,5	5										
MP 18 2	Praktikum in der Industrie 2						0,5	5								
MP 18 3	Praktikum in der Industrie 3								1	10						
	Seminar	5														
MP 19 1	Seminar															
	Bachelorarbeit (incl. Kolloquium)	15														
MP 20 1	Bachelorarbeit (incl. Kolloquium)															15
	Semester	CP	S1		S2		S3		S4		S5		S6		S7	
			SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP
	Summe	180	24,0	30	20,5	30	20,5	30	17,0	30	8,0	20	8,0	20	0	20

	Vertiefung A - Moduleinheiten
	Vertiefungsrichtung Datenbanken
MP D 12 1	Datenmodelle und Datenbankentwurf
MP D 12 2	Datenbankintegrität und Aktive Datenbanksysteme
MP D 12 3a	Objektrelationale Datenbanksysteme
MP D 12 3b	Data Mining - Data Warehouse
	Vertiefungsrichtung Netzwerktechnik
MP N 12 1	Entwicklung verteilter Anwendungen
MP N 12 2	Mobile Systeme
MP N 12 3a	Vernetzung eingebetteter Systeme
MP N 12 3b	Sicherheit in verteilten und mobilen Systemen
	Vertiefungsrichtung Internet-Anwendungen
MP I 12 1	Internet Business Applications
MP I 12 2	E-Collaboration 1
MP I 12 3a	Online Marketing
MP I 12 3b	E-Collaboration 2
	Vertiefung B - Moduleinheiten
	Vertiefung Softwaretechnik
MP 13 1	Softwaremanagement und Prozesse
MP 13 2	SW-Integration, Testen, Wartung
	Vertiefung Medieninformatik
MP 13 1	Mensch-Computer-Interaktion
MP 13 2	Interaktive Medien

Wahlpflichtbereich
1) Wahl 1 aus 2
2) Wahl 1 aus 2
3) Wahl 1 aus 2
4) Wahl 1 aus 2
5) Wahl 1 aus 3